

Gesundheitskarte „Hildesheimer Modell“

Um die Krankenversorgung der im Landkreis Hildesheim wohnenden Asylsuchenden sicherzustellen und das Verfahren für die Asylsuchenden, die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) und den Landkreis zu vereinfachen, hat der Landkreis Hildesheim im Dezember 2015 mit der KVN, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, einen Vertrag geschlossen. Vereinbart wurde die Ausgabe einer persönlichen Gesundheitskarte für die Abrechnung der nach den §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbrachten Leistungen der Krankenhilfe. Sie ersetzt das bislang aufwendige Verfahren der Behandlungsscheine, die unmittelbar vor einem Arztbesuch beim Landkreis Hildesheim angefordert werden mussten.

Die Asylsuchenden erhalten die persönliche Gesundheitskarte bei dem Erstkontakt zur Aufnahme beim Landkreis. Legen sie die Karte bei einem Arztbesuch vor, erbringen die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Leistungen nach AsylbLG ohne vorherige Prüfung jedes Einzelfalles durch das Team Asylbewerberleistungen des Fachdienstes Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte rechnen ihre erbrachten Leistungen der Krankenhilfe wie gewohnt mit der KVN ab, die diese wiederum zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 1,5 Prozent für die Abrechnung der

Leistungen dem Landkreis in Rechnung stellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit den Landesverbänden der Gesetzlichen Krankenversicherung eine Rahmenvereinbarung zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte geschlossen, die jedoch mit einer Verwaltungskostenpauschale von 8 Prozent im Kostenvergleich deutlich teurer ist.

Ärztliche Versorgung in Stadt und Landkreis Hildesheim

- Ärztliche Hilfe**
In Ihren Unterlagen sind Arzt-Praxen genannt. Wenn Sie ärztliche Hilfe brauchen, können Sie in dieser Arzt-Praxis aufsuchen. Die Ärztin/der Arzt koordiniert als Ihr „Lotse“ Ihre Behandlung und vermittelt Sie, wenn nötig, an eine Fach-Ärztin/ einen Fach-Arzt oder an ein Krankenhaus.
- Zahnärztliche Hilfe**
Brauchen Sie zahnärztliche Hilfe, können Sie eine Zahn-Ärztin/einen Zahn-Arzt in einer Zahn-Arzt-Praxis aufsuchen. Diese/-er sollte zugelassen sein zur Berechnung mit einer gesetzlichen Kranken-Versicherung.
- Not-Dienst der Ärztinnen/Ärzte**
Brauchen Sie außerhalb der Sprech-Stunden-Zeiten ärztliche Hilfe, erreichen Sie einen ärztlichen Not-Dienst unter der ärztlichen Not-Dienst-Nummer **116 117**. Der Anruf ist kostenfrei. Für Ihr krankes Kind wählen Sie die Nummer 051 21-894 20 20.
- Rettungs-Dienst bei akuten, lebensbedrohlichen Notfällen**
Sind Sie akut lebensbedrohlich erkrankt, ist der Rettungs-Dienst erreichbar unter der Notruf-Nummer **112**. Der Anruf ist kostenfrei.
- Kranken-Haus-Behandlung**
Ein Kranken-Haus bietet kranken Menschen stationäre Hilfe an. Eine notwendige Kranken-Haus-Behandlung muss von einem Arzt/einer Ärztin verordnet werden.
- Arzneimittel**
Wenn Sie von einer Ärztin/einem Arzt verordnete Arzneimittel benötigen, legen Sie in der Apotheke die Verordnung Ihrer Ärztin/ Ihres Arztes vor. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können ohne Rezept auf eigene Kosten gekauft werden.
- Schutz-Im-pfungen**
Schutz-Im-pfungen schützen nicht nur die geimpften Personen vor einer ansteckenden Krankheit. Die Schutz-Im-pfungen sollten frühzeitig begonnen werden. Um die empfohlenen Schutz-Im-pfungen zu erhalten, fragen Sie Ihre Ärztin/ Ihren Arzt.

Gesundheitskarte
Gültig nur für niedersächsische Ärzte

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Wohnort: _____

Aktenzeichen: _____

Gültig bis: _____

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

VKNR 10806

Die Gesundheitskarte hat nur Gültigkeit für Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen entsprechend der RL des GBA.

Die durchzuführenden Behandlungen müssen unaufschiebbar und zwingend notwendig sein. Ausgeschlossen sind chronische Krankheiten ohne Schmerzzustände.

Für die Verordnung von Hilfs- und Heilmitteln ab einem Betrag von 300,00 € gilt eine vorherige Genehmigungspflicht.

Für die stationäre Krankenhauspflege und für Krankentransporte gilt ein Genehmigungsvorbehalt.

VKNR 10806